

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trauens eingerichtet und betrieben werden, dies ist das geeignetste Mittel, um die im Milizverhältnis liegenden Schwächen zu überwinden! — Die Signatur des Betriebes unseres Wehrwesens in vergangenen Zeiten war aber nicht bloß, daß man gar keine Möglichkeit zum Entstehen dieser Zuversicht gewährte, sondern auch daß systematisch die militärischen Verwaltungsbehörden und die Instruktoren das Bilden dieses Kittes zwischen Vorgesetzten und Untergebenen verhinderten. — Das alles ist ja im Lauf der Entwicklung unseres Wehrwesens ganz anders geworden, aber hinsichtlich der militärischen Verwaltungsbehörden noch lange nicht so, wie es sein könnte und daher auch sein sollte.

Den wichtigsten Teil bei Erschaffung der Kriegstüchtigkeit bildet doch wohl die Ausbildung. Von dem Geist, in dem sie betrieben wird und den sie in Führer und Truppe pflanzt, hängt es ab, ob gegenseitiges Vertrauen in Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit vorhanden ist, oder dann das Gegenteil. Nur wer den hierauf entscheidenden Einfluß hat, hat den seinem Kommando zukommenden Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit seiner Truppe. Der Geist in den Truppen ist etwas persönliches, nur wer persönlich einwirken kann, kann ihn erschaffen, persönlich einwirken kann nur derjenige, der befiehlt und anordnet. Derjenige aber, dem man dies nicht zumuten darf, weil er sonst von seiner militärischen Nebenbeschäftigung zu sehr in Anspruch genommen würde, der nur besichtigen und inspizieren und Bericht machen darf, der hat keinen persönlichen Einfluß. Berichte machen, Anträge und Begehren vorbringen, war derart die Signatur unseres Dienstbetriebes, daß gar viele bei uns meinen, daß ihnen nur dies obliegt und daß damit für sie die Sache erledigt ist.

Die ausgedehnteste Besichtigungs- und Inspektionskompetenz, während von anderer Stelle angeordnet und befohlen wird, finden wir überall — nicht bloß im Militär — wo sich der arbeitende Untergebene zum eigentlichen Herren gemacht hat und derjenige, der der Herr sein sollte, keinen anderen Ehrgeiz hat, als die Symbole seiner Macht zur Schau zu stellen. Dieser arbeitende Untergebene ist der zentralisierende und alles an sich saugende Bureaokrismus. Die Entwicklung seiner Macht ist nicht immer planvoll von ihm erstrebt worden, sondern ist sehr oft ihm gewissermaßen aufgezwungen, weil derjenige, dem die Maschine gehört, unterläßt, sie in Gang zu erhalten, zu putzen und zu verbessern. In längst vergangenen Zeiten, da legten viele unserer hohen Offiziere nicht bloß großes Gewicht auf ihre hohe militärische Stellung und darauf, sich in ihr ihren Mitbürgern zu zeigen, sondern fast ebenso großes Gewicht darauf, daß sie mit möglichst wenig Störung in ihrem politischen und bürgerlichen Leben diese hohe Stufe erklommen und daß sie, oben angekommen, nicht zu sehr von den Pflichten der Stellung belästigt werden.

Wir möchten die Ansicht zu äußern wagen, der Bundesrat habe erkannt, er könne niemals die Bundesmilitärverwaltung so organisieren, wie Art. 185 des Gesetzes ihm befiehlt, so lange von den Kom-

mandanten der Heereseinheiten nicht verlangt werden kann, ihre ganze Kraft ihrer militärischen Stellung zu widmen. In dem, was Art. 185 bezweckt, liegt der Sinn und Geist des ganzen Gesetzes.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. (Aus den Verhandl. des kleinen Rates.) Die Oberleutenants Künzli Joh. Georg in Davos-Dorf, Willi Georg in Chur, Prader Florian in Davos, Stiffler Albert in Chur, Guidon Janett in Latsch werden zu Hauptleuten, die Leutenants Hirschbühl Alois in Rom, Wildberger Robert in Chur, Hänni Joh. in Tschappina, Engi Paul in Zürich, Giovanoli Christ. in Schöffland, Hew Florian in Klosters, Lareida Richard in Zuoz, Meng Joh. Ulrich in Herisau und Walser Andreas in Chur zu Oberleutenants der Infanterie auf 31. Dezember 1912 ernannt.

Zu Leutenants der Infanterie werden ernannt mit Brevetdatum auf 31. Dezember 1912 die Korporale Lendi Joh. in Zürich, Becker Bernhard in Zürich, Trepp Karl in Zürich, Trepp Hans in Zürich, Faller Heinrich in Sent, Elwert Paul in Zürich, Töndury Alfons in Chur, Senti Rudolf in Chur, Matossi Adolf in Poschiavo.

Ausland.

Frankreich. *Herbstübungen 1913.* Wie schon mitgeteilt, sollen an den Armeemanövern 1913 das 12., 16., 17. und 18. Armeekorps, die 1. Kolonialdivision, die Kolonialdivision von Lyon und eine provisorische Kavalleriedivision teilnehmen. Die Artillerie dieser Korps wird verstärkt durch die 11., 13., 15. und 9. Artilleriebrigade; zur Kolonialdivision treten die Kolonial-Artilleriebrigade und die 3. Dragoner. An Kavallerieübungen finden statt: Ende August in der Region von Sissonne unter Leitung des Generals Sordet Manöver der 3., 4. und 5. Kavalleriedivision und der 6. Brigade bis; Exerzieren der 1., 2. und 8. Kavalleriedivision an zwei Tagen im Verlauf der Märsche zu den Manövern der 6. Kavalleriedivision an drei Tagen im Uebungslager von La Courtine, der 7. Kavalleriedivision und der 4. und 5. Kavalleriebrigade an sechs Tagen in der Beauce. — Bei dem 3., 8. und 20. Armeekorps finden Brigade-, Divisionsmanöver und Manöver der Divisionen gegeneinander statt. Bei den letzteren, die drei Tage dauern, werden die 1. Kavalleriedivision und zwei Abteilungen der 19. Artilleriebrigade das 3. Armeekorps verstärken, die 8. Kavalleriedivision, durch die 26. Dragoner und die 12. Husaren auf sechs Regimenter gebracht, das 8. Armeekorps und die 2. Kavalleriedivision, durch die 12. Dragoner und die 5. Husaren auf sechs Regimenter verstärkt, das 20. Armeekorps. — Bei dem 1., 2., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 14. und 15. Armeekorps finden Brigademanöver statt. — Die 7. Infanteriedivision hat keine Herbstübungen und versieht den Dienst in Paris. — Die 8. Infanteriedivision übt mit Reservisten im Uebungslager von Coëtquidan. — Die Kolonialtruppen üben mit den Inlandstruppen, in deren Bereich sie stehen.

(Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. *Maschinengewehre.* Die Infanterieregimenter, die gegenwärtig alle zwei Züge Maschinengewehre besitzen, sollen demnächst noch einen dritten Zug erhalten, so daß dann jedes Bataillon seinen Zug besäße, während gegenwärtig der Regimentskommandeur die Zuteilung für das Gefecht bestimmt.

(Militär-Wochenblatt.)

Eidgenössische Militär-Bibliothek.

Diese Bibliothek steht allen schweizerischen Offizieren unentgeltlich zur Verfügung.

Zuwachs im Juli, August und September 1912.

Kd 20. Rellstab, Ludwig. 1812. Ein historischer Roman. Leipzig 1910.

Kd 21. Bloem, Walter. Das eiserne Jahr. Leipzig 1910. 8°. Lb 480. Aus Vorträgen an der k. u. k. Armeeschule über Waffenwesen. Wien 1912. 8°.